

Anmerkungen zum Referentenentwurf zur 13. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und andere straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2018:

Neben der im Begleitschreiben zum Referentenentwurf genannten Zielsetzungen (Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Fahraufgabenkatalog und Erweiterung der Kontrollpflichten des Fahrlehrers bei Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis) werden bei der Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse Drittstaaten den EU- und EWR-Staaten gleichgestellt.

- Die Freistellung von der Fahrerlaubnispflicht wird erweitert von den bisherig aufgelisteten Kraftfahrzeugen auf alle vergleichbaren Kraftfahrzeuge mit bbH 25 km/h. Dies ist unter Berücksichtigung der bisherigen komplexen Regelung zu begrüßen und hilft ungewollte und aus Unkenntnis begangene Verstöße gegen die FeV zu vermeiden.
- Die Anerkennung der persönlichen Bindung an einen ordentlichen Wohnsitz im Inland soll auch dann erfolgen, wenn sich der Betreffende außerhalb der EU oder des EWR in Drittstaaten aufhält. Dies ist vor dem Hintergrund der Internationalisierung von Ausbildung und Berufstätigkeit zu begrüßen. Die Beschränkung der Auswirkung dieser Regelung auf Personen im diplomatischen Dienst in der amtlichen Begründung greift allerdings zu kurz.
- Die neu geschaffene Möglichkeit der Anerkennung einer bereits als bestanden gewerteten theoretischen Prüfung auf eine andere 2-Radklasse ist praxisgerecht.
- Es wird die Möglichkeit für die untere Verwaltungsbehörde geschaffen, bei der Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis im Zweifelsfall eine Befähigungsprüfung anzuordnen. Diese Regelungsänderung ist praxisgerecht und gleicht die Rechtsgrundlagen an das Verfahren bei Neuerteilungen an. Gleiches gilt für Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten, die nach Anlage 11 zur FeV prüfungsfrei umgeschrieben werden können.
- Es wurde klar gestellt, dass Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis eines EWR-Staates, die äquivalent zu einer deutschen Fahrerlaubnis sind, auch Kraftfahrzeuge der nationalen Klassen AM, L oder T fahren dürfen, wenn diese in der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis enthalten sind.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzlich zu den amtlichen Fragen auch neue Fragenformate zu erproben. Dies geschieht außerhalb der Wertung der Prüfung. Da dies auf freiwilliger Basis erfolgen soll, erscheint das geplant Vorgehen zunächst unproblematisch. Allerdings sollte bedacht werden, dass dies die Prüfzeiten verlängern wird. Es bleibt die Frage, ob dies mit der derzeitigen angespannten Prüfsituation vereinbar ist.
- Die Anlage 7 zur FeV wird unter Nr. 2.2.4 dahingehend geändert, dass die geforderten beiden Türen auf der rechten Seite des Prüfungsfahrzeugs unabhängig voneinander zu öffnen sein müssen. Dies zielt eindeutig gegen den Einsatz des BMW i3 als Prüfungsfahrzeug, da keine anderen vergleichbaren Fahrzeuge auf dem deutschen Markt verkauft werden. Da der BMW i3 eines der beliebtesten batterieelektrischen Fahrzeuge auf dem deutschen Markt ist und nichts gegen seine Verwendung als Ausbildungsfahrzeug in Fahrschulen spricht, erscheint diese Regelung unverhältnismäßig. Eine besondere Gefährdung der Prüfenden durch das Türkonzept des BMW i3 ist nicht erkennbar.

- In der theoretischen Prüfung soll bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Grundstoff nicht mehr geprüft werden. Dies ist zum einen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zielführend, zum anderen erlischt damit jegliche Motivation in der Fahrschule am allgemeinen Teil des Theorieunterrichts teilzunehmen. Die Ausbildungserfahrung zeigt zudem, dass gerade die Inhalte des Grundstoffs in Vergessenheit geraten sind oder der Wissensstand einfach überholt ist. Auch ist der Erfahrungsaustausch im Rahmen des Präsenzunterrichts der Fahrschule zwischen jungen Fahranfängern und älteren, erfahrenen Kraftfahrzeuglenkern im Sinne von Einstellungsreflexion äußerst wünschenswert.
- Die Verlängerung der Prüfungsdauer für die fahrpraktischen Prüfungen ist grundsätzlich akzeptabel. Allerdings ergeben sich daraus zwei zuvor zu klärende Aspekte. Zum einen ist es bei der derzeit schon angespannten Prüfsituation kaum vorstellbar, dass der durch die Verlängerung der Prüfungsdauer notwendige zeitliche und personelle Mehraufwand durch die Prüforganisationen geleistet werden kann. Dies sollte vor Einführung zunächst sichergestellt sein. Zum anderen ergibt sich ein kleines Problem bei der Berechnung der Prüfungsdauer für die Streichung der Automatikbeschränkung. Hier heißt es in Anlage 7 unter Nr. 2.3, dass sich die Dauer der praktischen Prüfung bei Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe um ein Drittel verkürzt. Da sich 55 Minuten Prüfungsdauer bei der Klasse B nur schwer durch 3 teilen lassen, sollte die genaue Prüfdauer in diesem Fall angegeben werden.
- Die Wiedereinführung der Verpflichtung für Fahrlehrer, die Kenntnisse und Fertigkeiten von Umschreibern einer ausländischen Fahrerlaubnis vor deren Vorstellung zur Prüfung zu überprüfen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Zwar wurde das in der Regel von den Kolleginnen und Kollegen schon immer weitgehend so gehandhabt, die Streichung der grundsätzlichen Befreiung von dieser Pflicht erleichtert aber den Fahrlehrern die Argumentation für deren Notwendigkeit und steigert die Akzeptanz ihres Dienstleistungsangebots.